



Ulwissen / Demnach es die gegenwärtige Theirung erforderet /
alle Mittel / wodurch derselben gesteuert werden mag / vor die Hand zu nehmen /
hierunter aber auch dieses vor heissam befunden worden / dass von nun an bisz zur
fernern Verordnung kein Kauffmann einiges anhero zu Wasser oder zu Lande
einkommendes Korn nicht kauffen / sondern solcher Kauff einzig und allein dem
Publico und den Beckern bey dieser Stadt / oder sonst den Privatis, die es zu ihrer
eigenen Consumption und Nothdurft nothig haben / gelassen werden solle; Als hat
E. Raht aus Schluss Sämtl. Ordnung dieser Stadt solches hiemit manninglichen
kund thun wollen / dass bisz weitern Bescheid kein Kauffmann althie / das zu Wasser
oder Lande anhero kommendes Korn / unter was Prätext und Schein es auch seyn
möge / an sich zu kauffen / zu bringen / oder ausschütten zu lassen befugt seyn / sondern
dass solcher Kauff / wie obgesaget / dem Publico, wie auch den Beckern und denen
Privatis zu ihrer eigenen Nothwendigkeit einzig und allein verbleiben solle / und solches
bej willkürlicher hoher Straffe / die von der Erb. Wette gegenst die Verbrechere
unablässig zu exequiren seyn wird. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Scha-
den zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rahthause den 2. Januarii Anno 1699.

Bürgermeistere und Raht
der Stadt Dantzig.

9